



Route des Cliniques 17
Case postale
1701 FRIBOURG / FREIBURG, 27. Mai 2009

Tél. 026 / 305 29 86
Fax 026 / 305 29 54

N/réf. MA
U/Ref.

An die Heime und geschützten
Wohnungen des Kantons Freiburg

Mitteilung des Ergänzungsleistungsentscheids durch die Ausgleichskasse und Berechnung des Beitrages an die Aufenthaltskosten in einem Heim oder einer geschützten Wohnung.

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Laut Bestimmungen des Beschlusses des Staatsrates vom 19. Dezember 2000 wird der Beitrag, welcher der Pensionärin oder dem Pensionär oder dem gesetzlichen Vertreter verrechnet wird, von der Institution berechnet. Diese allgemeine Regel gilt indes nicht für Personen ohne Anspruch auf Ergänzungsleistung und auch nicht für Personen, die ihren Anspruch auf diese Leistung nicht geltend machen. Letztere bezahlen einen von der Direktion für Gesundheit und Soziales festgesetzten Beitrag. Folglich müssen solche Fälle zwingend der oder dem für Ihre Institution zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeitenden des Sozialvorsorgeamtes (SVA) mitgeteilt werden.

Die Verordnung vom 13. Januar 2009 zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung präzisiert die Regeln in Bezug auf die Mitteilung des Ergänzungsleistungsentscheids. Zur Sicherstellung des Schutzes der Personendaten übermittelt die Ausgleichskasse die Entscheide **ohne Beilage des Berechnungsblattes** an die Leitung des Heims, in dem sich die anspruchsberechtigte Person aufhält. Zur Gewährleistung der Vertraulichkeit darf auch das SVA das Berechnungsblatt nicht an die Institutionen weiterleiten.

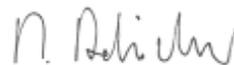
Die auf dem Berechnungsblatt eingetragenen Angaben haben normalerweise keinen Einfluss auf die Berechnung des Beitrags an die Aufenthaltskosten. Auf Grundlage des in der Berechnung der Ergänzungsleistung berücksichtigten Höchstbetrags von 140 Franken wird der Beitrag an die Aufenthaltskosten bei **131 Franken pro Präsenztag** festgelegt. Die Differenz ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Betrag, der in der Berechnung der Ergänzungsleistung (EL) vorgesehen ist (320 Franken pro Monat), und dem Betrag, der für eben diese Ausgaben in der Gesetzgebung über die Institutionen vorgesehen ist (600 Franken pro Monat). Liegt der Preis für den Aufenthalt in einer geschützten Wohnung unter 140 Franken, entspricht der Beitrag an die Aufenthaltskosten je Präsenztag (z. B. 113 Franken) der Differenz zwischen dem Pensionspreis (z. B. 122 Franken) und der Differenz, die aus den für die persönlichen Ausgaben berücksichtigten Beträgen entsteht (9 Franken). Diese Regeln gelten auch für Personen, die gegenwärtig noch auf eine EL warten.

Pro **Absenztage** verrechnet die Einrichtung dem Pensionär 80 % des täglichen Beitrags, **abzüglich des Anteils der Hilflosenentschädigung (HE)**, welcher der anspruchsberechtigten Person überlassen wird. Folglich liegt es im Interesse der anspruchsberechtigten Person, die Einrichtung anhand einer Kopie des Entscheids der kantonalen IV-Stelle über die Höhe der HE zu informieren. **Wir bitten Sie deshalb, Ihre Pensionärinnen und Pensionäre oder deren gesetzlichen Vertretung darüber in Kenntnis zu setzen.**

Für das Geschäftsjahr 2009 müssen die Beiträge, die den Pensionärinnen und Pensionären bzw. deren gesetzlichen Vertretung in Rechnung gestellt werden, in eine entsprechende Datei übertragen werden; diese wird auf der Website des SVA bereitgestellt.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen natürlich gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Maryse Aebischer
Amtsvorsteherin